

**Richtlinien der Stadt Monheim am Rhein
über die Gewährung von Beihilfen
zur Förderung des Sports**

Beschlossen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 20.09.2001.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Stadt Monheim am Rhein unterstützt die am Ort ansässigen anerkannten gemeinnützigen Turn- und Sportvereine u.a. durch Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien, sofern dafür im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Einzelzuschüsse werden gewährt, wenn die Eigenleistung des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuß stehen und sie zur Restfinanzierung dienen.

Die Zuschüsse werden nicht bewilligt, wenn mit dem geplanten Vorhaben begonnen wurde, bevor der Bewilligungsbescheid erteilt ist. Die Anträge sind an das Sportbüro zu richten.

1.2 Städtische Zuschüsse sind sparsam und wirtschaftlich für den in Betracht genommenen Zweck einzusetzen. Sie dürfen nicht für Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.

2. Bewilligungsbedingungen

2.1 Antrag

Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Anträge der Vereine sind an das Sportbüro zu richten.

2.2 Finanzierungsplan

Zusammen mit dem Antrag muß ein detaillierter Finanzierungsplan des Gesamtvorhabens vorgelegt werden, aus dem hervorgehen die

- Gesamtkosten
- eingesetzten Eigenmittel
- an anderer Stelle beantragte Zuschüsse
- bei Anschaffung von Geräten mindestens zwei vergleichbare Angebote.

2.3 Abschluss des Vorhabens

Das Vorhaben ist in dem Kalenderjahr abzuschließen, in dem der Zuschuss bewilligt wurde. Sollten dem zwingende Gründe entgegenstehen, so muss bis zum 01.12. des Bewilligungsjahres beim Sportbüro eine Übernahme in das Folgejahr beantragt werden.

Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich erst gezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen und eine Endabrechnung erstellt ist. Eine Abschlagszahlung kann in besonders begründeten Fällen geleistet werden.

2.4 Verwendungsnachweis

Wenn bei der Mittelfreigabe ein Verwendungsnachweis beschlossen wurde, so muss die Verwendung der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch Originalbelege der Stadt gegenüber nachgewiesen werden.

Bleiben die ausgewiesenen Kosten unter dem im Antrag genannten Voranschlag, so wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt und die Differenz zurückgefordert.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Bücher und Vereinspapiere sowie durch Besichtigung zu prüfen. Der Verein ist auskunftspflichtig und hat einschlägige Belege drei Jahre nach Abschluss der bezuschussten Maßnahme aufzubewahren.

3. Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit

3.1 Förderungszwecke

Die Stadt gewährt den im Stadtsportverband zusammengeschlossenen Turn- und Sportvereinen einen jährlichen Förderungszuschuss (Pauschalzuschuss), über dessen Höhe der Ausschuss für Bildung, Kultur- und Sport berät und beschließt. Ausnahmen sind nach Anhörung des Stadtsportverbandes im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu beschließen.

Betriebssportgemeinschaften sind von diesen Zuschüssen ausgeschlossen.

Die Vereine reichen dem Sportbüro bis zum 01.03. jeden Jahres die Mitgliedermeldung (Stand 31.12. des jeweils zurückliegenden Jahres) an den Landessportbund NW ein. Ist der Verein nicht dem Landessportbund NW angeschlossen, müssen die entsprechenden, an den Fachverband gerichteten Unterlagen beim Sportbüro bis zum 01.03. jeden Jahres eingereicht werden. Das Sportbüro fordert die Vereine schriftlich zu Anfang jeden Jahres hierzu auf.

Bei der Meldung an das Sportbüro ist darauf zu achten, dass eine Unterscheidung in die Zuschusskategorien (bis 14 Jahre / 15 bis 21 Jahre) möglich ist.

3.2 Jugendarbeit

Die Vereine, die Jugendarbeit betreiben, sind besonders zu fördern. Von dem Förderungszuschuss (3.1) ist ein angemessener Betrag für die Jugendarbeit zu verwenden.

3.3 Beschaffung von Sportgeräten

Auf Antrag können Turn- und Sportvereine zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten Zuschüsse bis zu 30 % des Anschaffungspreises bewilligt werden. Damit ist die Verpflichtung verbunden, solche Geräte auch den Schulen zu überlassen und sie für allgemeine Sportveranstaltungen bereitzustellen. Kosten für die Instandhaltung und Reparaturen bei Sportgeräten, die von Schulen mitbenutzt werden, übernimmt die Stadt.

3.4 Aufstieg von Jugendmannschaften in die höchste Spielklasse des Landesverbandes

Für den Aufstieg einer Jugendmannschaft in die höchste Spielklasse des Landesverbandes kann ohne besonderen Verwendungsnachweis ein Förderbeitrag von 500,00 DM (256,00 €) beantragt werden.

3.5 Jubiläen

Turn- und Sportvereine, die auf ein 25- und 50-jähriges Bestehen zurückblicken, erhalten für jedes Vereinsjahr eine einmalige Zuwendung von 10,00 DM (5,00 €). Bei 75- und 100-jährigen Jubiläen beträgt die Zuwendung 20,00 DM (10,00 €). Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

3.6 Spitzensport

Turn- und Sportvereine, die qualifizierte jugendliche Wettkämpfer zu nationalen oder internationalen Meisterschaften entsenden, können Zuschüsse zu den entstehenden Fahrkosten unter Beachtung der Ziffer 1.1 erhalten. Für jugendliche Teilnehmer (bis 21 Jahre) und deren Betreuer können nach Anerkennung bis zu 50 % der durch die Fahrt mit der Bundesbahn 2. Klasse entstehenden Kosten erstattet werden. Sollte die Anreise zu den Veranstaltungen nicht mit der Bundesbahn erfolgen, so ist die Fahrkostenerstattung auf der Grundlage der gültigen Bundesbahntarife vorzunehmen. Zuschüsse für Mannschaften werden von Fall zu Fall festgesetzt.

3.7 Sonstige Sportförderung

Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z.B. Regional-, Landes- und Deutsche Meisterschaften), die in Monheim am Rhein ausgetragen werden, sind zuschussfähig. Der Zuschuss darf 30 % der veranschlagten Kosten oder maximal 1.000,00 DM (511,00 €) nicht überschreiten.

Andere Möglichkeiten der Sportförderung werden durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport im Einzelfall geprüft.

4. Entscheidung

Der Ausschusses für Bildung, Kultur- und Sport entscheidet in den Ziffern 2 und 3 der Richtlinien.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.